

NEUES TABAKPRODUKTEGESETZ

FACTSHEET FÜR SCHULEN

Gesetzesänderung

Seit dem 1. Oktober 2024 ist das neue Tabakproduktegesetz in Kraft. Dieses soll die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Tabak- und Nikotinkonsums schützen. Jegliche tabak- und nikotinhaltigen Produkte enthalten gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe und haben ein hohes Suchtpotenzial. Diese Produkte unterliegen nun besonderen Regeln.¹

Das neue Gesetz gilt für...

- Tabakprodukte zum Rauchen (Zigaretten)
- Tabakprodukte zum Erhitzen (Tabakerhitzer)
- elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin (E-Zigaretten, Vapes)
- Tabak- und Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch (Snus, Kautabak)
- Tabakprodukte zum Schnupfen (Schnupftabak)
- pflanzliche Rauchprodukte (Kräuterzigaretten)²

Neue Bestimmungen

- Für alle Produkte gilt ein Abgabearter von 18 Jahren. Dies betrifft nicht nur Verkaufsstellen, sondern auch Privatpersonen.¹ Das heisst, auch volljährige Lernende dürfen keine Tabakprodukte an minderjährige Lernende weitergeben, auch nicht als Geschenk.
- Tabakprodukte zum Erhitzen und elektronische Zigaretten fallen neu ebenfalls in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauch.¹ Das heisst die Nutzung solcher Produkte ist überall verboten, wo ein Rauchverbot herrscht.

Empfehlungen der Lungenliga Aargau

1. Klare Haltung zum Thema Tabak- und Nikotinkonsum sowie Passivrauchschutz

Kommunizieren Sie die neuen Richtlinien und die schulinternen Regeln (kein Konsum für Minderjährige; Verbot der Weitergabe von Nikotinprodukten an Minderjährige; Konsum von E-Produkten nur in den Raucherzonen).

2. Unterstützung für Lernende, die Tabak- oder Nikotinprodukte konsumieren

Suchen Sie das Gespräch und klären Sie über das hohe Suchtpotenzial von Nikotin sowie die gesundheitlichen Risiken von Tabak- und Nikotinprodukten auf. Verweisen Sie auf Rauchstopp- und Hilfsangebote.

3. Input der Lungenliga Aargau

Melden Sie sich bei der Lungenliga Aargau für Unterlagen oder Workshops zu Themen rund um Tabak und Nikotin.

Kontakt für Fragen und Anmerkungen

Lungenliga Aargau
Gesundheitsförderung & Prävention

Hintere Bahnhofstrasse 8, 5001 Aarau
062 832 40 00 / gesundheitsfoerderung@llag.ch

¹ Bundesamt für Gesundheit. (2025). Tabakproduktegesetz. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-tabakpraevention/tabakpolitik-schweiz/tapbg.html>

² Fedlex. (2024). Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2024/457/de>

